

1032 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und 142/1978 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 Abs. 8 hat an die Stelle der Wendung „Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien“ die Wendung „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ zu treten.

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Übungsschulen, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen für Schüler der Vorschulstufe sowie der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs betragen; für Schüler von Vorschulgruppen sind auch jene Tage schulfrei im Sinne des § 2 Abs. 4, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.“

3. Dem § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen; die Zahl der im Lehrplan vorgesehenen Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe darf durch schulfreie Tage um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

4. Im § 8 Abs. 3 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsge-

setzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.“

5. Im § 10 haben an die Stelle der Abs. 8 und 9 folgende Abs. 8 bis 10 zu treten:

„(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Absätzen 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

(10) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schulzeit angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist; die Einbringung ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

Artikel II

Das Schulzeitgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 8 hat an die Stelle des Wortes „Hauptschule“ das Wort „Mittelschule“ zu treten.

2

1032 der Beilagen

2. Die Überschrift des Unterabschnittes A des Abschnittes II hat zu lauten: „Grundsätze für Volks-, Mittel-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge“.

3. Im § 8 Abs. 9 hat an die Stelle des Wortes „Hauptschule“ das Wort „Mittelschule“ zu treten.

Artikel III

(1) Art. I Z 1 bis 3 tritt mit 1. September 1983, Art. II Z 1 mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 4 und 5 und Art. II Z 2 und 3 sind innerhalb eines Jahres zu

erlassen und mit 1. September 1983, jene gemäß Art. II Z 2 und 3 jedoch erst mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

1032 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

1. Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen in einer Weise, die bei geringer Schülerzahl den Unterricht in einer Vorschulgruppe zuläßt, die nicht an allen Schultagen Unterricht hat.

2. Im Bereich der Berufsschulen kommt es bei Häufungen von schulfreien Tagen in Einzelfällen zu einer Überbelastung der Schüler durch zu viele Unterrichtsstunden an einem Schultag. Dieses Problem könnte noch dadurch verschärft werden, daß nach dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Lehrgänge nicht unbedingt durch die aus Anlaß von Schulferien entfallenden Schultage verlängert werden müssen.

Ziel:

Schaffung der entsprechenden Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetze der Länder.

Inhalt:

1. Für die Schüler der Vorschulgruppe sollen auch jene Tage schulfreie Tage sein, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

2. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an Berufsschulen soll mit neun Unterrichtseinheiten beschränkt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Schulzeitgesetz gründet sich hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. b B-VG. Durch die im Entwurf vorliegende Novelle sollen Änderungen nur im Pflichtschulbereich erfolgen. Die Angelegenheiten der Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung und Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung; dementsprechend enthalten Art. I Z 4 und 5 grundsatzgesetzliche Bestimmungen. Abweichend von Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG sind jedoch auch die Unterrichtszeitangelegenheiten für öffentliche Übungsschulen gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. a sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundessache; dementsprechend enthält Art. I Z 2 des Entwurfes unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Ferner sind gemäß Art. III des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 abweichend von den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 des B-VG alle Angelegenheiten des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung in Wien und der Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; Art. I Z 1 und 3 des Entwurfes enthält demnach ebenfalls unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt bei der Beschlußfassung im Nationalrat den besonderen Erfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Die hier vorgesehene Änderung nimmt auf die durch Art. IV der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 147/1980, erfolgte Umbenennung des „Bundes-Taubstummenseminars in Wien“ in „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ Bedacht.

Zu Z 2:

Art. I Z 9 und 10 des Entwurfes einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht im Rahmen der

Übertragung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen vor, daß die Vorschulstufe an den Volksschulen bei zu geringer Schülerzahl auch als Vorschulgruppe geführt werden kann, für die nur an zwei oder drei Schultagen einer Woche der Unterricht vorgesehen ist. Sowohl das Schulzeitgesetz als auch die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen zum Schulzeitgesetz bestimmen, daß Schultage alle Tage sind, die nicht nach den besonderen Bestimmungen der Schulzeitgesetze schulfrei sind. Bei den schulfreien Tagen wird jedoch noch nicht auf die besondere Situation der vorgesehenen Vorschulgruppe Bedacht genommen. Im Rahmen des Schulzeitgesetzes bedarf es in diesem Zusammenhang einer Sonderregelung für die Übungsvolksschulen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Die entsprechende Regelung findet sich im letzten Halbsatz der vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 4.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung enthält die für die Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein auf Grund des neuen § 10 Abs. 8 bis 10 für die sonstigen Berufsschulen vorgesehenen Regelungen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Z 5).

Zu Z 4:

Diese Bestimmung enthält die für die Vorschulgruppe notwendigen zusätzlichen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, welche für die Übungsvolksschulen im letzten Halbsatz des neuen § 5 Abs. 4 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 2) vorgesehen sind.

Zu Z 5:

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 49 Abs. 3 muß eine Unterbrechung eines Berufsschullehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer, dh. unter entsprechender Verlängerung des Lehrganges erfolgen. Diese starre Regelung hat insbesondere im Zusammenhang mit den Semesterferien teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Art. I Z 30 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht daher vor, daß der Lehrgang (nur) „insoweit zu verlängern ist, als durch diese

Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde“. Diese Lösung ermöglicht eine flexible Vorgangsweise. Um eine pädagogisch nicht vertretbare zu starke Belastung der Schüler durch zu viele Unterrichtsstunden an einem Tag hintanzuhalten, muß die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen (ausgenommen der Pflichtgegenstand Religion, der nur in Tirol und Vorarlberg vorgesehen ist) an einem Tag beschränkt werden; die diesbezügliche Regelung enthält der vorgesehene neue Abs. 8. Der erste Satz dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung entspricht dem § 9 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes.

Der neue Abs. 9 entspricht dem bisherigen Abs. 8, wobei die grundsatzgesetzliche Bestimmung bezüglich der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag in erweiterter Form in den neuen Abs. 8 aufgenommen worden ist. Bei der Festlegung der Ferien im Sinne des Abs. 9 ist im Hinblick auf den letzten Satzteil auch auf den neuen Abs. 8 Bedacht zu nehmen.

Abs. 10 in der Entwurfsfassung entspricht dem bisherigen Abs. 9, doch wurde auch hier vorgesehen, daß durch Freigaben im Sinne ausführungsgesetzlicher Bestimmungen zu dieser Grundsatzbestimmung die im Lehrplan vorgesehene Zahl von Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf; wäre dies durch die Freigabe der Fall, muß eine Einbringung angeordnet werden. Eine derartige Regelung ist im Hinblick auf die Bedeutung der Berufsschule im Rahmen der Lehrlingsausbildung erforderlich.

setzlicher Bestimmungen zu dieser Grundsatzbestimmung die im Lehrplan vorgesehene Zahl von Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf; wäre dies durch die Freigabe der Fall, muß eine Einbringung angeordnet werden. Eine derartige Regelung ist im Hinblick auf die Bedeutung der Berufsschule im Rahmen der Lehrlingsausbildung erforderlich.

Zu Art. II:

Der Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht den Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule ab 1. September 1985 vor.

Zu Art. III:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmungen betreffend das in der vorliegenden Novelle enthaltene unmittelbar anwendbare Bundesrecht, wogegen Abs. 2 die entsprechenden Regelungen hinsichtlich der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen beinhaltet.

III. Kosten

Mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden.

Textgegenüberstellung

6

Geltende Fassung

Entwurf (Artikel I)

§§ 1 und 2 Abs. 8:

..... Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien

§§ 1 und 2 Abs. 8:

..... Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien

Sonderbestimmungen für einzelne Schularten

§ 5.

(4) Für Übungsschulen, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs betragen.

§ 5.

(4) Für Übungsschulen, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen für Schüler der Vorschulstufe sowie der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs betragen; für Schüler von Vorschulgruppen sind auch jene Tage schulfrei im Sinne des § 2 Abs. 4, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

(5) Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen; die Zahl der im Lehrplan vorgesehenen Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe darf durch schulfreie Tage um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge

§ 8.

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

§ 8.

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

1032 der Beilagen

Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)

§ 10.

(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien sind so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Absätzen 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

(9) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen, soweit dies möglich ist, die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10.

(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Absätzen 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

(10) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schulzeit angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist; die Einbringung ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.